# Arbeitgeberverband Minden-Lübbecke e.V.



Arbeitgeberverband Minden-Lübbecke e.V., Postfach 20 28, 32377 Minden

An die Geschäftsführungen und Personalleitungen unserer Mitgliedsunternehmen 27.12.2021 Fe/Sc

RS 104-2021

## Sonderrundschreiben:

Corona: Kurzarbeitergeld – Neue fachliche Weisungen der BA, aktualisierte FAQ der BDA sowie Auslaufen der Steuerprivilegien beim Zuschuss zum Kurzarbeitergeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem Rundschreiben 98-2021 vom 09.12.2021 informierten wir Sie zuletzt über das Thema Kurzarbeitergeld. Heute unterrichten wir Sie über die neuen fachlichen Weisungen der BA, aktualisierte FAQ sowie das Auslaufen der Steuerprivilegien beim Zuschuss zum Kurzarbeitergeld.

#### 1. Neue Fachliche Weisungen der BA zum Kurzarbeitergeld

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat vor dem Hintergrund der kürzlich verlängerten Kurzarbeitergeldregelungen und anderer offener Fragen neue Fachliche Weisungen zum Kurzarbeitergeld veröffentlicht:

- Weisung 202112020 vom 15. Dezember 2021 Kurzarbeitergeld Verordnung über die Bezugsdauer und Verlängerung der Erleichterungen der Kurzarbeit (KugverlV) vom 30. November 2021
- Weisung 202112023 vom 17. Dezember 2021 Kurzarbeitergeld Regelungen zum Verfahren Kurzarbeitergeld für das Jahr 2022

Darüber hinaus hat die BA ihre <u>FAQ zum Kurzarbeitergeld</u> "Corona-Virus: Informationen für Unternehmen zum Kurzarbeitergeld" aktualisiert. In den Weisungen und in den FAQ der BA zum Kurzarbeitergeld sind Änderungen und Hinweise zu folgenden Themen enthalten:

Urlaub und Kurzarbeit

Die bisherige Verfahrensweise zur Behandlung von Erholungsurlaub gilt fort. Nicht verplanter Erholungsurlaub muss zur Vermeidung der Kurzarbeit eingebracht werden. Der laufende Urlaub muss damit nicht zur Vermeidung von Kurzarbeit eingebracht werden, wenn er verplant ist. Die Urlaubsplanung kann weiterhin nach betriebsüblicher Praxis erfolgen. Die Einbringung von übertragenem Resturlaub aus dem Vorjahr zur Vermeidung von Kurzarbeit darf nur verlangt werden, wenn dieser andernfalls verfällt und unverplant ist.

In den FAQ der BA und in der Weisung zu den Verfahrensregelungen wird aber jetzt – entgegen der bisherigen Auffassung der BA – klargestellt, dass anteilige Urlaubskürzungen für vollständig aufgrund von Kurzarbeit ausgefallene Arbeitstage nach dem Urteil des BAG vom 30. November 2021 von der BA berücksichtigt werden. Die BA führt hierzu in ihrer Fachlichen Weisung 202112023 unter Punkt 2.3 vom 17. Dezember 2021 aus:

"Das Bundesarbeitsgericht hat am 30.11.21 entschieden, dass vollständig ausgefallene Arbeitstage auf Grund von Kurzarbeit (100 % Arbeitsausfall), bei der Berechnung des Jahresurlaubs berücksichtigt werden können. Erfolgt eine arbeitsrechtlich zulässige Kürzung des Urlaubsanspruchs auf Grund von durch Kurzarbeit vollständig ausgefallenen Arbeitstagen nach der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 30.11.21 wird diese berücksichtigt. Die Regelungen in der FW 2.7.2 Abs. 7 werden bei der nächsten Überarbeitung entsprechend angepasst. Es wurde hierzu ein FAQ-Beitrag im Internet veröffentlicht.

Bei mit Abschlussprüfungen abgeschlossen Vorgängen, die vor dem 30.11.2021 unanfechtbar geworden sind, verbleibt es nach § 330 Abs. 1 SGB III bei der getroffenen Entscheidung."

- In der Weisung zur KugverlV sind Informationen zur Verlängerung des erleichterten Zugangs zum Kurzarbeitergeld mit hälftiger Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge und der Verlängerung der Bezugsdauer enthalten.
- Die Regelung zur Berücksichtigung von gezwölftelten Sonderzahlungen beim Kurzarbeitergeld wird mit der Weisung zu den Verfahrensregelungen bis 31. Dezember 2022 verlängert.
- Die mit dem Gesetz zur Stärkung der Impfprävention verlängerten Regelungen zur Anrechnungsfreiheit von Minijobs und zum erhöhten Kurzarbeitergeld werden in den FAQ der BA thematisiert.
- Auf die Voraussetzungen zum Erhalt von Kurzarbeitergeld bei Einschränkungen durch 3G, 2G oder 2Gplus-Regelungen insb. in der Gastronomie und im Einzelhandel wird ebenfalls in den FAQ der BA eingegangen. Insoweit wird darauf hingewiesen, dass es sich hier um keine angeordnete Betriebsschließung handelt und daher die wirtschaftlichen Gründe und die Unvermeidbarkeit des Arbeitsausfalls darzulegen sind. Die BDA kritisiert die diesbezüglichen Ausführungen der BA als "zu knapp" und hält eine für alle Seiten möglichst unbürokratische Handhabung für sinnvoll, für die sie sich weiter einsetzen wird.

## 2. Aktualisierte FAQ der BDA

Die BDA hat ihre FAQ zur Kurzarbeit aktualisiert. Diese können Sie als Anlage auf unserer Homepage unter <a href="www.agv-minden.de">www.agv-minden.de</a> unter der Rubrik "Rundschreiben" (dort RS 104-2021) abrufen und auf der Webseite der BDA unter <a href="https://arbeitgeber.de/covid-19/">https://arbeitgeber.de/covid-19/</a>.

## 3. Auslaufen der Steuerprivilegien beim Zuschuss zum Kurzarbeitergeld

Seit der Verkündung des ersten Corona-Steuerhilfegesetzes können Zuschüsse des Arbeitgebers zum Kurzarbeitergeld, soweit sie zusammen mit dem Kurzarbeitergeld 80 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt nach § 106 SGB III nicht übersteigen, steuerfrei geleistet werden (§ 3 Nr. 28a EStG). Diese Regelung ist zuletzt am 28. Dezember 2020 durch die Bekanntmachung des Jahressteuergesetzes 2020 im Bundesgesetzblatt bis zum 31. Dezember 2021 verlängert worden. Es wurde keine weitere Verlängerung des § 3 Nr. 28a EStG für das Jahr 2022 beschlossen. Ab 1. Januar 2022 besteht damit wieder eine Steuerpflicht für vom Arbeitgeber geleistete Zuschüsse zum Kurzarbeitergeld.

Für weitere Informationen oder bei Fragen erreichen Sie uns jederzeit gern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr AGV - Team

www.agv-minden.de Seite 2 von 2